

# Die Steuerverwaltung heisst Sie willkommen



Seminar für Sachbearbeiter/innen Treuhand und Oberwalliser Unternehmen

18. Februar 2020 – La Poste Visp

# Traktanden



**Daniel Köppel**  
Koordinator Informatik KSV

- Neuerungen VSTax / Tell Tax 2019

**Eduard Schnyder**  
Adjunkt des Sektionschef  
Verrechnungssteuer

- Verwirkung des Anspruchs auf  
Rückerstattung / Neues Geldspielgesetz

**Dominique Müller**  
Adjunkt Quellensteuer

- Quellensteuerreform

**Claudio Minnig**  
Wiss. Mitarbeiter Stab

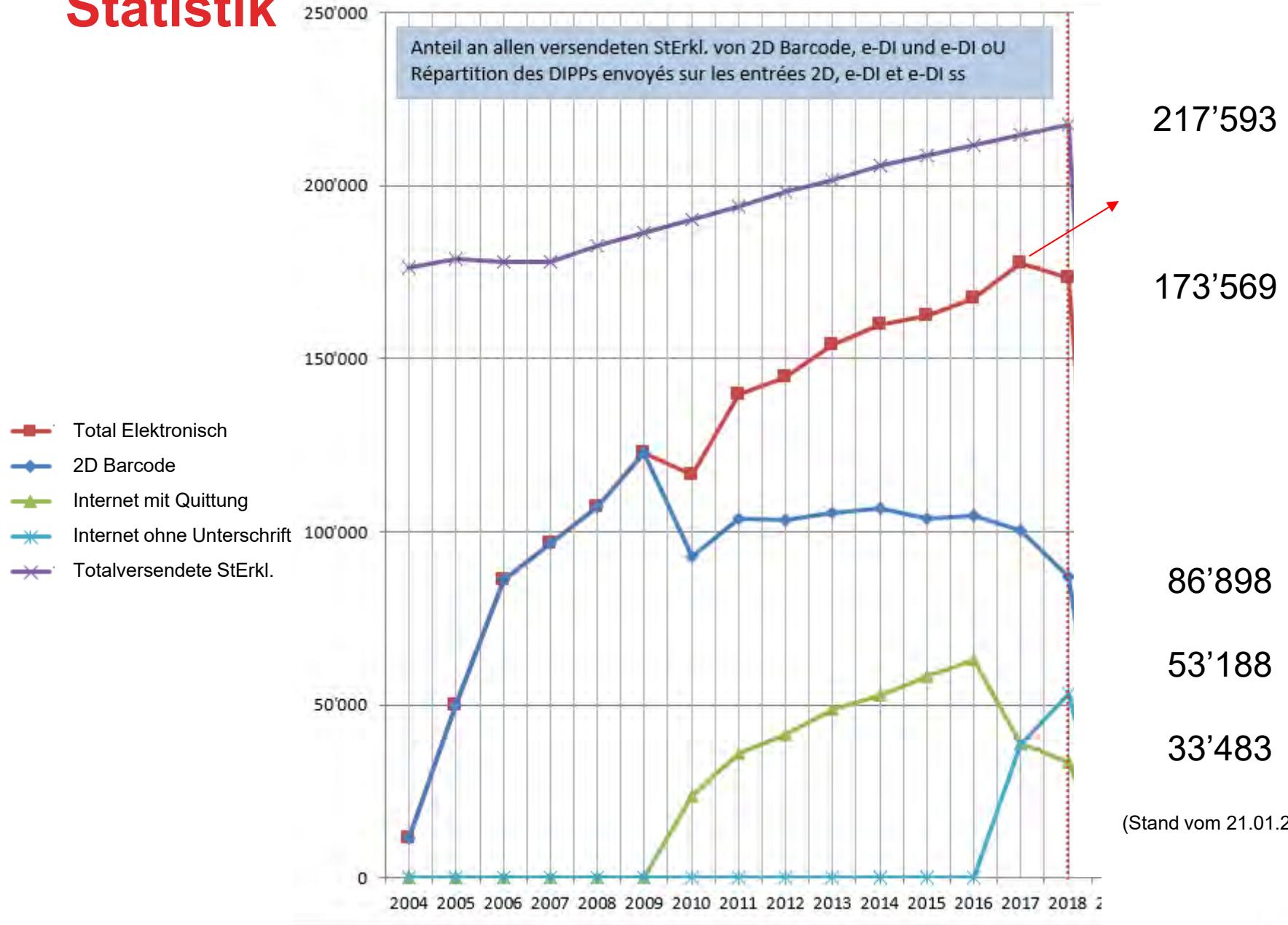
- Steuererklärung und Fristen
  - Praxisänderungen
- Steueraktualitäten National

# VSTAX 2019

*Daniel Köppel*  
Koordinator Informatik KSV



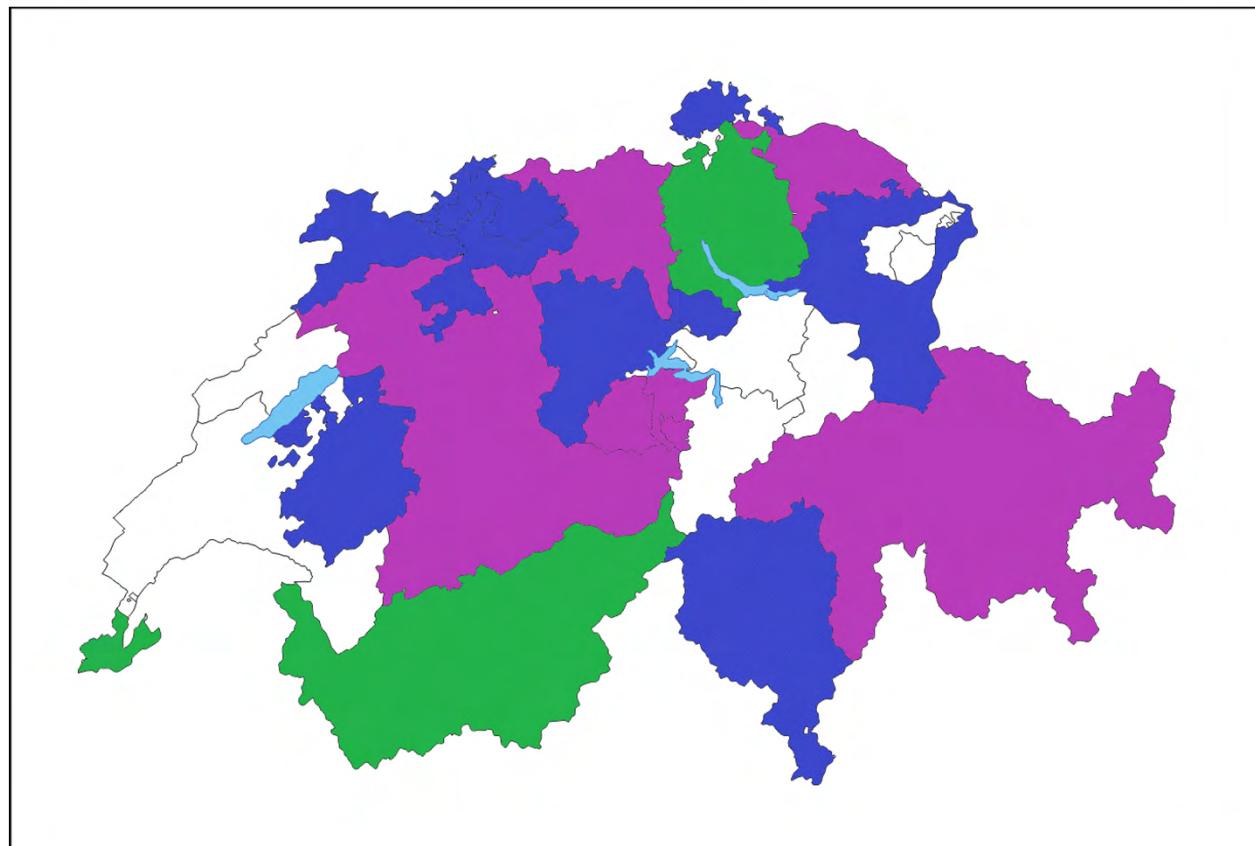
# Statistik



# Umsetzung von eSteuerauszug bei Banken und Herstellern von Deklarationssoftware Kantone

2017	<ul style="list-style-type: none"><li>- Banken</li><li>- Credit Suisse</li><li>- UBS</li><li>- Walliser Kantonalbank</li></ul>	<b>Hersteller Deklarationssoftware Kantone</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abraxas</li><li>- DV Bern</li><li>- Information Factory</li><li>- Ringler</li></ul>
	<b>Kernbankensysteme Softwarehersteller</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Finnova</li><li>- Avaloq</li></ul>	
2019	<b>Banken</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Raiffeisen</li><li>- Bank Julius Bär</li><li>- Nidwaldner Kantonalbank</li><li>- Obwaldner Kantonalbank</li><li>- Thurgauer Kantonalbank</li><li>- Genfer Kantonalbank</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Valiant Bank</li><li>- Zähringer Privatbank</li></ul> <b>Kernbankensysteme Softwarehersteller</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bearing Point</li></ul> <b>Hersteller Deklarationssoftware Kantone</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- MSG Easy Tax</li></ul>

# Umsetzung von eSteuerauszug in den Kantonen



2017	2019	2020
GE	AG	BL
VS	BE	BS
ZH	GR	FR
	NW	JU
	OW	LU
	TG	SG
		SH
		SO
		TI
		ZG

Bei den übrigen Kantonen bestehen innerhalb der nächsten zwei Jahre noch keine Umsetzungspläne

# Überblick

## ► Verbesserungen und Neuerungen

- Begrüßungsbildschirm
- Anordnung der Icons
- Zentraler Eingang der Steuererklärung per Internet mit Quittung
- Steuerpflichtige der Gemeinde Sitten -> Zentraler Eingang
- Versand AK und AL per Internet ohne Unterschrift
- Überblick über die verschiedenen Versandarten der Steuererklärung
- Diverse Anpassungen und Verbesserungen
- Formular Nebenerwerb
- Lotteriegewinne

## ► Reminder

- Tell Tax / VSTax QR-Code

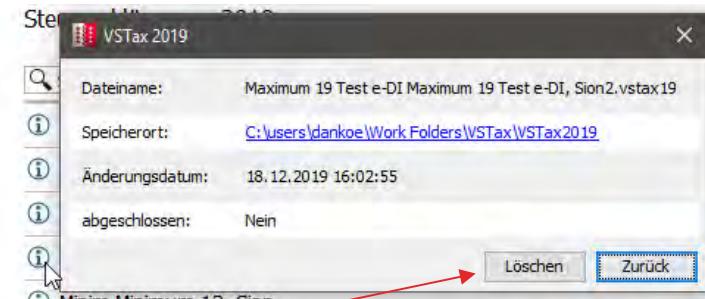
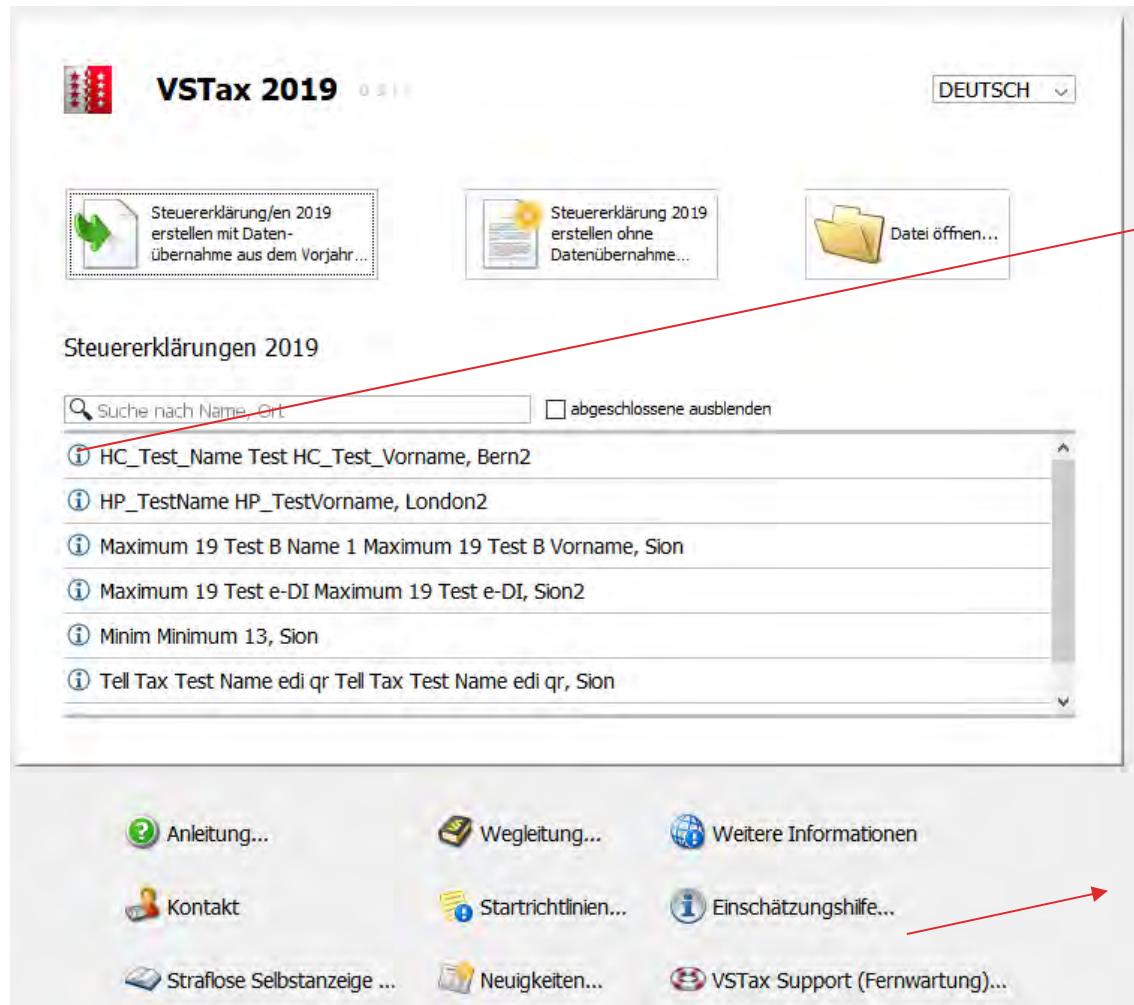
## ► Support

- Technischer Support / Call Center

## ► Ausblick

## ► Informatikprojekte

# Verbesserungen - Begrüßungsbildschirm



Icons wurden nach Benutzerwünschen im Begrüßungsbildschirm neu platziert.

Zum Löschen einer Steuererklärung auf das «i» klicken, Details kontrollieren und dann löschen.

Abgeschlossene Steuererklärungen können ausgeblendet werden.

Diverse Links zu weiterführenden Themen.

# Verbesserungen - Anordnung der Icons



- ◀ Navigieren (zur letzten benutzten Seite)
  - ◀ Neu, Öffnen und Speichern
  - ◀ Personalien und Begrüssungsbildschirm (Beenden aktueller Steuererklärung)
  - ◀ Drucken und Versenden
  - ◀ Überprüfen
  - ◀ Beilagen-Verwaltung (Tell Tax, Tell Tax mit QR-Code, Dokument hinzufügen)
  - ◀ Hauptformular, Bemerkungen und persönliche Notizen
  - ◀ Navigieren (Rauf und runter gemäss der Auflistung der Formulare in der Ansicht Formulare)
  - ◀ Verwalten der Zeilen bei Listen (oben hinzufügen, unten hinzufügen, löschen, navigieren)
  - ◀ Seitenbreite definieren
  - ◀ Steuerberechnung durchführen
  - ◀ Hilfeseiten: Hilfedatei, Einschätzungshilfe (online), Wegleitung, weiterführende Links, Kontakt Steuerverwaltung nach Gemeinde (online), Starten Fernzugriffstool wenn in Kontakt mit dem Support (online)



# Verbesserungen - Zentraler Eingang Steuererklärung

- Alle Steuererklärungen mit Quittung die mit VSTax gedruckt werden, müssen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung gesendet werden.
- ACHTUNG:** Drucken und unterschreiben Sie den Begleitbrief!
- Adresse ist oben rechts aufgedruckt.

Maximum 19 Test B Name 1 Maximum 19 Test B Vorname  
Maximum 19 Test A Name Maximum 19 Test A Frau/Vorname  
Sonderstr. 5  
1951 Sion

**P.P.** CH-1951 Sion Poste CH SA

Kantonale Steuerverwaltung  
Scancenter  
Av. de la Gare 35  
CP 351  
1951 Sitten

Referenznummer : 190  
Datum des Internetversands : 17.01.2020  
SELBSTÄNDIG

**Freigabequittung – Steuerperiode 2019**  
Diese Freigabequittung ist an die Kantonale Steuerverwaltung weiterzuleiten

Mit der Unterzeichnung der Freigabequittung wird bestätigt, dass die elektronisch eingereichte Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde und dass in den unten aufgeführten Beträgen alle steuerbaren Werte inbegriffen sind:

Steuerbares Einkommen - Kantons- und Gemeindesteuern	-97'909
Steuerbares Einkommen - Direkte Bundessteuer	94'200
Steuerbares Vermögen	1'024'000

Die soeben elektronisch eingereichte Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die vorliegende Freigabequittung eigenhändig unterschrieben mit folgenden Unterlagen der Kantonale Steuerverwaltung **eingereicht** wird (bitte unten aufgeführte Reihenfolge einhalten):

1. Übermittlungsprotokoll (2 Seiten) mit den nicht über Internet zugestellten Belegen.
2. Beilagen zum Wertschriftenverzeichnis mit den nicht über Internet zugestellten Belegen.
3. Inhaltsverzeichnis der via Internet übermittelten Belege.

Die Unterlagen sind zusammen mit dieser Freigabequittung bei der Kantonale Steuerverwaltung einzureichen. Diese Freigabequittung gilt als Begleitbrief.

Ort und Datum      Unterschrift des Steuerpflichtigen 1      Unterschrift des Steuerpflichtigen 2  
Sion, 17. Januar 2020 \_\_\_\_\_

# Neuerungen - Gemeinde Sitten / zentraler Eingang

- ▶ Steuerpflichtige die in der Gemeinde Sitten wohnhaft sind, schicken ihre Steuererklärung direkt an die Kantonale Steuerverwaltung in Sitten.
- ▶ Test für den zentralen Eingang der Steuererklärung / Scan-Center
- ▶ Beim Druck wird ein Begleitbrief erstellt, mit den dazugehörigen Infos

MeilLanger Name Guz: Langer Name einten Langer Na Der Vorname ist ebenfalls sehr lang ganz: Langer V  
Meili sadf  
Strasse  
8555 Möllheim



P.P. CH-1951  
Sion



Kantonale Steuerverwaltung  
Scancenter  
Av. de la Gare 35  
CP 351  
1951 Sitten

Referenznummer : 113.\_\_\_\_\_ 190  
Datum : 20.01.2020  
SELBSTÄNDIG



**Hinterlegung der Steuererklärung 2019  
Betrifft die Steuerpflichtigen der Wohngemeinde Sion**



Die Steuerpflichten der Wohngemeinde Sitten sind gebeten, die Steuererklärung 2019 zusammen mit diesem Schreiben und den unten aufgeführten Dokumenten der **Kantonalen Steuerverwaltung** zuzustellen. Wir bitten Sie, die unten aufgeführte Reihenfolge einzuhalten:

- Das ausgefüllte Wertschriftenverzeichnis mit sämtlichen Beilagen
- Das unterschriebene 2D-Barcodeblatt (es können auch mehrere sein)
- Die ausgefüllte Steuererklärung mit sämtlichen Beilagen

Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die oben aufgeführten Dokumente zusammen mit diesem Begleitbrief der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt wurden.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Steuerpflichtigen 1: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Steuerpflichtigen 2: \_\_\_\_\_  
Möllheim, 20. Januar 2020 \_\_\_\_\_



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Neuerungen - Versand AK und AL per Internet

- Steuererklärungen für Ausserkantonale (AK) und im Ausland wohnhafte (AL) können neu per Internet ohne Unterschrift versendet werden.
- Neu: Beim Druck der AK und AL Steuererklärung wird auch der 2D Barcode für den automatischen Import der Daten gedruckt.

# Überblick über die verschiedenen Versandarten der Steuererklärung

Wie wird die StErkl. ausgefüllt	Typ der StErkl.	Versand an die Wohngemeinde	Versand an die Kantonale Steuerverwaltung	Versand per Internet ohne Unterschrift
Zu 100 % von Hand ausgefüllt	NP, AK	X		
Zu 100 % von Hand ausgefüllt	AL		X	
VSTax: Druck komplett mit 2D-Barcode	NP, AK	X		
VSTax: Druck komplett mit 2D-Barcode	AL		X	
VSTax: Versand per Internet mit Quittung	NP		X	
VSTax: Versand per Internet ohne Unterschrift	NP, AK, AL			X
Alle StPfl. der Gemeinde Sitten	NP, AK, AL		X	

Legende: NP = Natürliche Personen  
 AK = Ausserkantonale  
 AL = Im Ausland wohnhafte

## Verbesserungen - Diverse Anpassungen / Verbesserungen

- Generell wurden alle Abzüge angepasst wie auch für die Landwirtschaft (Viehhabe)
- IBAN Nr. für AL auch für ausländische Bankkonten
- Verwaltung der Beilagen wurde vereinfacht
- Import elektronischer Steuerauszug: Immer mehr Banken machen mit (neu auch WKB und Raiffeisen)

# Neuerungen - Formular Nebenerwerb



## Detail Einkommen aus Nebenerwerb (Selbstständig / Unselbstständig)

Steuerpflichtigen-Nr.: 084.557.014.11 190      Gemeinde: Sion

Name / Vorname Stfl. 1: Maximum 19 Test B Name 1 Maximum 19 Te... Name / Vorname Stfl. 2: Maximum 19 Test A Name Maximum ...

### Selbstständig

Art der Aktivität Bezeichnung	Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	Einkommen Steuerpflichtige(r) 1	J. AHV Beiträge
1 asdfasdfasdf		5'000	500
2 aretwgadgertwoertwertwer	1'500		500
3 wertwertwertwertwert		1'500	400
Übertrag aus Beiblatt	1'500		400
Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	3'000		
		Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 1	8'500
		Total AHV-Beiträge Steuerpflichtige(r) 2 (Rubrik 411a)	900
		Total AHV-Beiträge Steuerpflichtige(r) 1 (Rubrik 411)	900
		Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 2	800
		Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 1	1'120
		Total Einkommen aus selbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 2 (Rubrik 410a)	1'300
		Total Einkommen aus selbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 1 (Rubrik 410)	4'480

### Unselbstständig

Name Arbeitgeber Bezeichnung	Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	Einkommen Steuerpflichtige(r) 1	
1 AAAAAAAAAAAAAAA	500		
2 BBBBBBBBBBBBBB		500	
3 CCCCCCCCCCCC	500		
Übertrag aus Beiblatt		500	
Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	1'000		
		Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 1	1'000
		Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 2	800
		Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 1	800
		Total Einkommen aus unselbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 2 (Rubrik 420a)	200
		Total Einkommen aus unselbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 1 (Rubrik 420)	200



# Neuerungen - Lotteriegewinne

- Anpassungen an die neue Gesetzgebung.
- Alle Gewinne aus Lotterien etc. müssen unter Ziff. 10 deklariert werden (Hauptform. Seite 4 - Grund: Info für Vermögensentwicklung).
- Zusatzformular: Angabe ob Einzelgewinn oder «illegaler Gewinn».
- Spieleinsätze: Angabe ob Einzeleinsatz oder Online-Casino.

## 5. VERANLAGUNG LOTTERIEGEWINNE

### Lotteriegewinne 2019 (Sport-Toto, Toto X, PMU usw.) Originalgewinnbescheinigungen zwingend

Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, \_\_\_\_\_

Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Online-Casino-Spielen, die nach dem BGS zugelassen sind, \_\_\_\_\_

Einzelne Gewinne, die Fr. 1'000.- (Steuerfreigrenze) übersteigen, aus der Teilnahme an Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, und die dem BGS nicht unterstehen \_\_\_\_\_

Gewinne aus illegalen oder nicht bewilligten Spielen gemäss den Bestimmungen des BGS, vollumfänglich steuerbar \_\_\_\_\_

Naturalgewinne, zum Beispiel Autos, Reisen usw. (mit dem Marktwert anzugeben) \_\_\_\_\_

**Abziehbar:** grundsätzlich pauschal 5 % vom Gewinn, jedoch höchstens Fr. 5'000.-

Bei Gewinnen aus Online-Casinos sind Spieleinsätze bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.- abzugsfähig \_\_\_\_\_

**TOTAL:** in der Steuererklärung unter Rubrik 1230 anzugeben \_\_\_\_\_

Verrechnungssteuer (35%) auf Lotteriegewinne \_\_\_\_\_

Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Geschicklichkeitsspielen müssen unter der Ziffer "10. Zusätzliche Informationen" deklariert werden.

Gewinne 2019 in Fr.
1'000
1'000
40'000
80'000
20'000
26'650
115'350
42'700.00



# Reminder - Tell Tax / VSTax QR-Code

## ► Tell Tax:

- Gratis App für Android und iPhone
- Konto erstellen mit Emailadresse / Steuerverwaltung hat keinen Zugriff auf die Daten!
- Belege können über das ganze Jahr in einer gesicherte Cloud gespeichert werden und dann beim Ausfüllen ins VSTax importieren.
- Belege für andere Personen können auch gescannt werden
- Beim Import ins VSTax können Belege noch verwaltet werden.

## ► VSTax QR-Code:

- Kein Konto notwendig – scannen via Tell Tax App ohne einloggen
- Direkte Verbindung zwischen VSTax und Tell Tax dank QR-Code
- Belege werden direkt im VSTax gespeichert. Je nach dem wo der Maus-Cursor liegt, werden Kategorien und Unterkategorien direkt vorbelegt.
- «Scanner» für Jedermann beim Ausfüllen der Steuererklärung

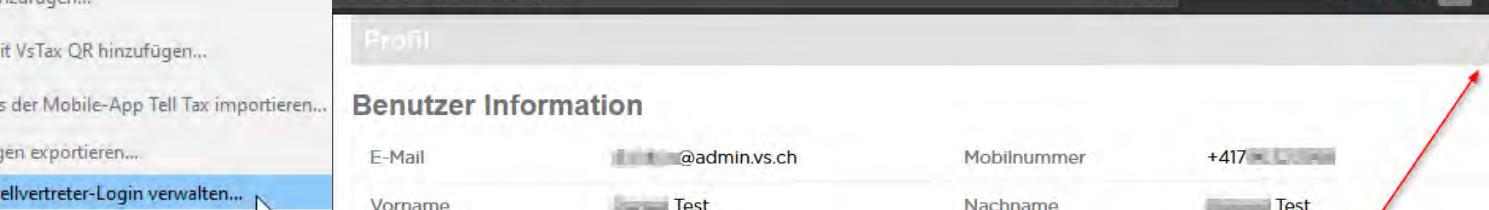
# Support

- ▶ Ein Projekt bezüglich dem Support ist in Erarbeitung
- ▶ Technischer Support nur noch via Online-Formular unter:
  - <https://www.vs.ch/vstax-formular>
  - Nur Fragen zu technischen Problemen beim VSTax / Tell Tax (Download, Installation, Update, Tell Tax Konto)

# Ausblick

 **VSTax**

- Treuhandmodul: Ein Modul zur Verwaltung der Berechtigungen für Tell Tax (Kunden muss nur noch 1 Benutzernname pro Büro mitgeteilt werden)
    - Seit VSTax 2019 v1.0.4 unter Menü «Beilagen» zur Verfügung:



The screenshot shows the 'Tell Tax Stellvertreter-Login verwalten...' interface. It displays a list of email addresses: `@[bluewin.ch]` and `@[bruniere.ch]`. A red box highlights this list. To the right, there is a 'Senden' button with a red arrow pointing to it. A red box also highlights the 'Senden' button. The background shows a blurred 'Profile' page with user information like email, name, and language.

- Somit muss den Kunden nur noch ein Benutzername mitgeteilt werden ([z.B.info@treuow.ch](mailto:z.B.info@treuow.ch) – für diesen muss ein Tell Tax Konto erstellt werden). Die Mitarbeiter werden mit dem eigenen Tell Tax Benutzernamen hinzugefügt.

# Ausblick

## ► VSTax online

- Studie für den Projektstart noch in diesem Jahr

## ► Internetlinks

- [www.vs.ch/vstax](http://www.vs.ch/vstax)
- [www.vs.ch/telltax](http://www.vs.ch/telltax)
- [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)

# Informatikprojekte

## ► Projekt der Migration der Quellensteuer auf SAP

- Letzte Phase der Migration vom alten System aufs SAP
- Umsetzung für die Produktion vorgesehen für 31.12.2020
- Online-Portal für die Abrechnungen der Arbeitgeber
  - Eine Einschreibekampagne wird gestartet, sobald das Portal zur Verfügung steht
  - Starke Authentifizierung mit Hilfe der SwissID
    - <https://www.swissid.ch/>
  - Oder via aktuellem IAM
    - <https://www.vs.ch/web/iam/>
- Links für die Sofware SwissDec:
  - <https://www.swissdec.ch>
  - Link für die Liste der zertifizierten Softwarelieferanten:  
<https://www.swissdec.ch/de/zertifizierte-software-hersteller/>

# Information der Sektion Verrechnungssteuer

*Eduard Schnyder*

Adjunkt des Sektionschef  
Verrechnungssteuer

- Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung  
Art. 23 VStG – Kreisschreiben Nr. 48 ESTV
- Neues Geldspielgesetz (BGS)

# Inkrafttreten rückwirkend auf den 01.01.2019



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

## **Verrechnungssteuer**

Bern, 4. Dezember 2019

Kreisschreiben Nr. 48

**Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung  
der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG in der Fassung vom  
28. September 2018**

# Rückblick – Art. 23 VStG

- **Bundesgerichtsentscheide (2C\_95/2011, 2C\_80/2012)**
- **Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.3.2014**  
Nicht ordnungsgemäße Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG:
  - Nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung
  - Infolge einer Intervention der Steuerbehörde
  - Im Rahmen einer spontanen Selbstanzeige
- **Kritik aus vielen Kreisen:**  
**Nicht-Erstattung = strafrechtliche Sanktion**
- **Motionen Schneeberger (26.9.2016) und Stamm (30.9.2016)**
- **Bundesrat lehnt Motionen ab, leitet jedoch Revision von Art. 23 VStG ein**
- **28.09.2018: Geänderter Art. 23 VStG**  
**04.12.2019: Neues Rundschreiben Nr. 48 ESTV**

# Neue gesetzliche Bestimmung

## Art. 23 VStG, Abs. 2 vom 28. September 2018

**Die Verwirkung tritt nicht ein,**

- Wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:
  - a. nachträglich angegeben werden; oder
  - b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden

# Neue gesetzliche Bestimmung Übergangsbestimmung Art. 70d VStG

- **Das neue Recht** (Fahrlässigkeit) gilt für Ansprüche ab dem 1.1.2014, sofern darüber bis zum 1.1.2019 noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- **Das alte Recht** (KS Nr. 40) gilt ausnahmslos **für alle Ansprüche bis zum 31.12.2013** (Entscheide noch nicht rechtskräftig).
- **Keine erneute Prüfung einer rechtskräftigen Verwirkung der Rückerstattung**, unabhängig von der Fälligkeit der Ansprüche.



**Art. 32 VStG wurde nicht geändert:** Antrag innert 3 Jahren nach Fälligkeit! Folglich sind 2020 Ansprüche aus 2016 erloschen (vorbehältlich Abs. 2 «Beanstandung der ESTV» mit zusätzlicher Frist von 60 Tagen).

# Kreisschreiben Nr. 48

## Deklarationspflicht

### Grundsatz (Art. 23 Abs. 1 VStG)

- Deklarationspflicht ist erfüllt, wenn die der VSt. unterliegenden Einkünfte (sowie Vermögen) in der ersten Steuererklärung nach deren Fälligkeit deklariert sind.

### Ausnahme (Art. 23 Abs. 2 VStG)

- Nachträgliche Deklaration oder Korrektur durch die Steuerbehörde in einem **noch nicht rechtskräftig** abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuer-verfahren, **vorausgesetzt, die Deklaration wurde fahrlässig unterlassen.**

# Kreisschreiben Nr. 48

## Begriff der Fahrlässigkeit

[...]

«Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn jemand die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Unter persönlichen Verhältnissen versteht man etwa die Ausbildung, die intellektuellen Fähigkeiten sowie die berufliche Erfahrung.»

# Kreisschreiben Nr. 48

## Nicht rechtskräftig abgeschlossenes Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren

Unter Betrachtung von Art. 23 Abs. 2 VStG besteht kein Grund, bei einem der drei genannten Verfahren unterschiedlich zu verfahren. Sie sind für die Anwendung des neuen Art. 23 **von gleicher Bedeutung**.

Damit die Verwirkung der VSt. nicht eintritt, müssen folgende Faktoren bei der nachträglichen Deklaration gegeben sein:

- 1. der Entscheid über das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig (und damit die Besteuerung der Erträge) und**
- 2. die ursprüngliche Deklaration wurde fahrlässig unterlassen.**

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

## **Kleinspiele in der Schweiz**

Kleinlotterien  
Lokale Sportwetten  
Kleine Pokerturniere  
Tombola

**Details  
siehe  
BGS**

Grosses Lotto  
vom örtlichen  
Sportverein

Wetten auf  
Pferderennen, die im  
Kanton Waadt  
organisiert werden

Lokales  
Pokerturnier

Tombola eines  
örtlichen Vereins

**Besteuerung Gewinn?**  
**NEIN**

**Einsätze abziehbar?**  
**keine**

**VSt. unterliegend?**  
**NEIN**



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

## **Spiele in Casinos / Spielbanken in der Schweiz**

Spieler, Spielerin ist vor Ort beim Spiel anwesend (**nicht online**).

Roulette  
Baccarat  
Black Jack  
Poker

**Besteuerung Gewinn?**  
**NEIN**

**Einsätze abziehbar?**  
**keine**

**VSt. unterliegend?**  
**NEIN**



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

## **Grossspiele in der Schweiz**

- Lotterien, Spiele und Sportwetten interkantonal durchgeführt (in mehr als einem Kanton)
- Lotterien und Sportwetten online durchgeführt
- Geld- und Glücksspiele automatisiert durchgeführt (Spielautomaten)

Los für  
Euromillions,  
gekauft am Kiosk

Wettschein für  
Sportwette,  
gekauft am Kiosk

Onlinespiele bei  
Swisslos,  
Loterie Romande

Spiel am  
Spielautomat in  
der Beiz

## **Besteuerung Gewinn?**

**JA**

des Anteils über  
CHF 1'000'000.-

## **Einsätze abziehbar?**

**JA**

pro Gewinn pauschal 5 %  
max. CHF 5'000.-

## **VSt. unterliegend?**

**JA**

ab CHF 1'000'001.-



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

## **Onlinespiele bei Casinos / Spielbanken in der Schweiz**

Spiele auf den Online-Portalen von  
Schweizer Casinos

Swissonline  
Games

Grand Casino  
Bern  
online

Pokerturnier im  
Onlinecasino

## **Besteuerung Gewinn?**

**JA**  
des Anteils über  
CHF 1'000'000.-

## **Einsätze abziehbar?**

**JA – zu belegen!**  
bis maximal  
CHF 25'000.-

## **VSt. unterliegend?**

**JA**  
ab CHF 1'000'001.-



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

## **Gewinnspiele zur Verkaufsförderung in der Schweiz**

Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhändlern oder Medienunternehmen (Gewinne sind oft Sach- bzw. Naturalpreise)

Mit einem Zeitschriften-Abo verbundener Gewinn

Kreuzworträtsel mit Gewinnchance in einer Zeitschrift

Gewinnspiel in Radio- oder TV-Sendung

Rubbellose bei Coop etc., (Geld- oder Sachpreise)

## **Besteuerung Gewinn?**

**JA**

ab CHF 1'001.-

## **Einsätze abziehbar?**

**JA**

pro Gewinn pauschal 5 %  
max. CHF 5'000.-

## **VSt. unterliegend?**

**JA**

ab CHF 1'001.-



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

**Onlinespiele von  
ausländischen Anbietern  
ohne Konzession oder  
Bewilligung in der Schweiz**

Onlinespiele auf Internetseiten, die im Ausland gehostet und betrieben werden und deren Anbieter nur im Ausland ansässig ist.

**Spiele auf Online-  
Portalen  
ausländischer  
Casinos**

**Onlinesportwetten  
von ausländischen  
Anbietern**

**Besteuerung Gewinn?**  
**JA**

**Einsätze abziehbar?**  
**JA**  
pro Gewinn pauschal 5 %  
max. CHF 5'000.-

**VSt. unterliegend?**  
**NEIN**

# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

## **Lotterien, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele im Ausland**

Der Spieler, die Spielerin / der Gewinner, die Gewinnerin befindet sich beim Spielen in einem anderen Land als der Schweiz.

Spiel in einem Casino in Frankreich

Pokerturnier in Deutschland

Los für Euromillions, gekauft in Italien

Gewinn einer Reise mit dem Los einer Tourismusges. in Österreich

Verlosung Auto bei einer TV-Sendung in Italien.

## **Besteuerung Gewinn?**

**JA**

## **Einsätze abziehbar?**

**JA**

pro Gewinn pauschal 5 %  
max. CHF 5'000.-

## **VSt. unterliegend?**

**NEIN**



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

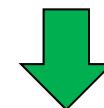
# **Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019**

**Direkte Bundessteuer**



Zusammen  
mit den übrigen Einkommen  
**zum Satz für das gesamte  
Einkommen**

**Kantonssteuer**



Gesondert  
vom übrigen Einkommen  
**\* zu 50 %  
der ordentlichen Tarife**

**\* möglicherweise zu 100 %,  
gemäss Beschluss des  
Grossrats im März 2020!**



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# Kantonales Amt für Inkasso und Spezialsteuern

***Dominique Müller***  
Adjunkt Quellensteuer

## *Quellensteuerreform*

Inkrafttreten per 01.01.2021



# Ziel der Reform

- Beseitigung von Ungleichbehandlungen
- Vereinheitlichung der Berechnung in der ganzen CH
  - Änderung des Bundesgesetzes am 16.12.2016
  - Verabschiedung revidierte Quellensteuer-Verordnung vom 11.04.2018
  - **Inkrafttreten der Änderungen am 01.01.2021**

# Neuerungen und rechtliche Änderungen (1/2)

1. Örtliche Zuständigkeit
2. Monatliche Abrechnungspflicht
3. Abrechnungsarten
4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

## Neuerungen und rechtliche Änderungen (2/2)

5. Vereinheitlichung der Berechnung (jährlich, monatlich)
6. Wegfall Tarifcode D
7. Pauschale Gewinnungskosten Künstler, Sportler und Referenten
8. Einheitliche Verwirkungsfrist

# 1. Örtliche Zuständigkeit

- Bestimmung des anspruchsberechtigten Kantons (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG)
  - Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person  
(≠ vor dem 01.01.2021 gemäss Sitz- bzw. Betriebsstättekanton)

Ansässigkeitsstaat	Wohnsitzkanton	Wochen- aufenthaltskanton	Sitz- bzw. Betriebsstättekanton Arbeit.	Örtliche Zuständigkeit
CH	VS	-	VS	VS
CH	VS	ZH	ZH	VS
F	-	-	VS	VS
F	-	VS	BE	VS

## 2. Monatliche Abrechnungspflicht

- Monatliche Einreichung der Abrechnungen durch den SSL
  - 30 Tage seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung
- Ablieferung der Quellensteuer gemäss Abrechnung
  - 30 Tage seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung

Leistungsmonat	Einreichefrist	Zahlungsfrist
Januar 2021	02.03.2021	02.03.2021
Februar 2021	30.03.2021	30.03.2021
März 2021	30.04.2021	30.04.2021
...		

# 3. Abrechnungsarten

## 3.1 Swissdec / ELM



## 3.2 Kantonales Online-Portal (Neuheit)

## 3.3 Manuelle Abrechnung (Papier)

The form is titled "Quellensteuerabrechnung für ausländische Arbeitnehmende und ausländ. Begünstigte von Versicherungs- und Ersatzleistungen" and is dated "2021". It includes fields for "Arbeitgeber/in:", "Referenz-Nr.: 99999", "Verantwortliche Person: Tel.:", and "E-Mail:". The main table has columns for "Quellensteuer-Nr. Geburtsstempelnumm. o. A-Nr.", "Name, Vorname", "Zivilität", "Vorname (Vorname darf leerstehen)", "Schluss", "Abrechnungsperiode", "vom", "bis", "Durchschnittlicher Bruttogehalt pro Tag für Lohnsteuerabrechnung", "Gesamter Brutto- Gehalt Netto- fassungen, Vam, Zulagen und Nebenleistungen", "Bezugspro- vision", "Bezugs- prozent", "Steuersatz %", and "Quellensteuer Fr.". At the bottom, there are sections for "Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt: Ort und Datum: (Stempel und Unterschrift)" and "Hinweise: Tarifkolonne: Angewendeter Tarif (A, B, C, D, Foder H) Anzahl Kinderzulagen: Anzahl Kinder einsetzen, die zum Bezug von Kinderzulagen von einer Schweizerischen Familien-/Eigentumsfamilie berechtigen" with corresponding checkboxes and a note about "Übertrag ab Beilage Total oder Übertrag auf Folgeblatt Bezugspension 1% Total zu überweisen - allfällige Akkontozahlungen Saldo zu bezahlen".



## 3.1 Swissdec / ELM

- **Voraussetzungen**

- Das Lohnprogramm muss  zertifiziert sein

- **Vorteile**

- Automatisierte Abrechnungen und verschlüsselter Versand
  - Bezugsprovision von 2 % bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften

## 3.2 Kantonales Online-Portal

- **Vorteile**

- Gesicherte Plattform des Kantons Wallis
- Arbeitnehmerdaten müssen nur 1 Mal erfasst werden => Zeitgewinn
- Automatische Berechnung der Quellensteuer gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den gemachten Angaben
- Einfache online Übermittlung
- Zugriff auf bereits eingereichte Abrechnungen
- Bezugsprovision von 2 % bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften



### 3.3 Manuelle Abrechnung (Papier)

- **Nachteile**

- Administrativer Aufwand, Mehrfache Erfassung, Fehlerrisiko
- Papierformular muss beantragt werden
- Jeden Monat Erfassung der Informationen der Angestellten
  - Manuelle Berechnung (Steuer + durchschnittlicher Lohn)
- Kein gesicherter Versand an die zuständige Verwaltung per Post
- Reduktion der Bezugsprovision
  - auf 1 % bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften

## 4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

- **Obligatorische NOV (bei Ansässigkeit in der Schweiz)**
  - Quellensteuerpflichtige Pers. mit einem Einkommen  $\geq$  CHF 120'000.-
  - Zusätzliche nicht quellensteuerpflichtige Einkommen oder steuerbares Vermögen nach kantonalem Recht
    - Eigenmietwert, Alimente, selbständiges Einkommen, usw.
- **NOV auf Antrag**
  - Quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz
  - Antrag innert gesetzlicher Frist (31. März des Folgejahres)

## 4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

- NOV auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland :
  - *Mindestens 90% der weltweiten Einkommen wurden in der Schweiz erzielt (Quasi-Ansässigkeit)*
    - *Jährliche Feststellung nötig*
  - *Antrag innert gesetzlicher Frist (31. März des Folgejahres)*
- Für allfällige NOV sind die ordentlichen Besteuerungsregeln massgebend:
  - Steuerperiode
  - Besteuerungsort (Situation am 31.12. des entsprechenden Steuerjahres)

## 5. Berechnung nach dem Jahresmodell

- **Steuerbare Leistungen und Tarifanwendungen**
  - Kreisschreiben Nr. 45 ESTV vom 12.06.2019 ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch))
- **Das Kalenderjahr entspricht der Steuerperiode**
- **Der monatliche Bruttolohn wird auf der Basis des gesamten Einkommens der steuerpflichtigen Person besteuert**
  - 13. Mtl. => aufgeteilt auf 12 Monate
  - Bei einer Lohnveränderung => Korrektur der vergangenen Monate
  - Veränderung der Familiensituation => Tarifänderung ab dem Folgemonat

## 5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 1

### Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten:

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 60'000 (12 x CHF 5'000).

In jedem Monat wird das Bruttoeinkommen von CHF 5'000 mit dem Tarifcode A0 zum satzbestimmenden Jahreseinkommen von CHF 60'000 besteuert.

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	60'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	A0	
Steuersatz %	8.72	...	8.72	8.72	
Quellensteuer	436.00	...	436.00	436.00	5'232.00

## 5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 2

### Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten und 13. Mtl. im Dezember:

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 65'000 (12 x CHF 5'000 + 13. Mtl.).

In jedem Monat wird das Bruttoeinkommen von CHF 5'000 mit dem Tarifcode A0 zum satzbestimmenden Jahreseinkommen von CHF 65'000 besteuert. Damit ist im Dezember keine Korrektur erforderlich

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	<b>10'000.00</b>	65'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	A0	A0
Steuersatz %	1	9.78	...	9.78	9.78
Quellensteuer	489.00	...	489.00	<b>978.00</b>	6'357.00

<sup>1</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

## 5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 3

### Änderung des Zivilstands während des Kalenderjahres (Heirat):

Ein lediger Steuerpflichtiger heiratet am 26. Mai 2021. Er ist unselbstständig erwerbstätig und übt seine 100 %- Tätigkeit für einen Jahreslohn von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13) aus.

Seine Ehegattin übt keine Erwerbstätigkeit aus (Eingetragene Partnerschaft ist gleichgesetzt).

Monat	Januar	...	Mai	Juni	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	...	5'000.00	10'000.00	65'000.00
Tarifcode	A0	...	<b>A0</b>	<b>B0</b>	...	B0	B0	
Steuersatz %	1	9.78	...	<b>9.78</b>	2	<b>5.56</b>	...	5.56
Quellensteuer	489.00	...	489.00	278.00	...	278.00	556.00	4'669.00

<sup>1</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

<sup>2</sup> = B0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

## 5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 4

### Auszahlung eines Bonus :

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 73'000 (12 x CHF 5'000 + 13. Mtl. plus Bonus über CHF 8'000, ausbezahlt im April).

Monat	Januar	...	März	April	Mai	...	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	5'000.00	...	10'000.00	73'000.00
Bonus (unregelmässig)				8'000.00				
Tarifcode	A0	...	A0	A0	A0	...	A0	A0
Steuersatz %	<sup>1</sup> 9.78	...	9.78	<sup>2</sup> 10.89	10.89	...	10.89	<sup>10.89</sup>
Quellensteuer	489.00	...	489.00	1'415.70	544.50	...	1'089.00	7'783.20
Korrektur Jan. - März	...		<sup>3</sup> +166.50		...			+166.50
Total Quellensteuer	489.00	...	489.00	1'582.20	544.50	...	1'089.00	7'949.70

<sup>1</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

<sup>2</sup> = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 73'000 (CHF 5'000 x 13 + CHF 8'000)

<sup>3</sup> = Korrektur des Quellensteuerabzuges für die Monate Jan. bis März [(CHF 5'000 x 10.89% x 3) – (CHF 489 x 3)]

## 6. Wegfall Tarifcode D

- **Anpassung der Tarife**
  - Der Tarifcode D wird gestrichen (10 % auf Neben- und Ersatzeinkünften)
  - Neuer Tarifcode G (Ersatzeinkünfte)
- **Bei mehreren Erwerbstätigkeiten**
  - Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamt-Beschäftigungsgrad (Mitteilung Arbeitnehmer)
  - Ist dieser nicht bekannt => Umrechnung auf Beschäftigungsgrad 100 %
  - Falls der Arbeitgeber das tatsächliche Gesamteinkommen kennt
    - Umrechnung auf dieses Gesamteinkommen
  - Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden
    - Anwendung Medianlohn von CHF 5'425.00 für Satzbestimmung (bei Std. /Tageslohn wird mit 2'160 Std. / 260 Tagen pro Jahr gerechnet)

## 7. Pauschale Gewinnungskosten Künstler, Sportler & Referenten

- **Unterscheidung**
  - Künstler (Theater, Kino, Radio, TV, Varieté, Tanz, Musiker usw.)
  - Sportler (Teilnahme bei Leichtathletikmeetings, Tennisturnieren, Fussballmeisterschaften, Motorsportveranstaltungen, Skirennen, etc.)
  - Referenten

Tätigkeit der quellensteuer-pflichtigen Person	Pauschale Gewinnungs-kosten bis 31.12.2020 (auf Bruttogage)	Pauschale Gewinnungskosten ab 01.01.2021 (auf Bruttogage)
Künstler	20%	<b>50%</b>
Sportler	20%	20%
Referenten	20%	20%

## 8. Einheitliche Verwirkungsfrist

- **Harmonisierte Verwirkungsfrist**
  - 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres
- **Verfahren**
  - Korrektur der Quellensteuerabzüge (Fehler beim Tarifcode oder bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns)
  - Der SSL nimmt diese Korrekturen selber vor
  - Der SSL teilt diese Änderungen der Steuerbehörde mit

# Steuererklärung – Praxisänderungen - Aktualitäten

***Claudio Minnig***

Wiss. Mitarbeiter Stab

- **Steuererklärung und Fristen**
  - Praxisänderungen
- **Steueraktualitäten National**



## Einreichen Steuererklärung 2019

Datum	Ereignis	NP	JP
31.03.2020	<b>Allgemeine Frist für das Hinterlegen der Steuererklärung</b>	X	
24.04.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
04.06.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
30.06.2020	<b>Allgemeine Frist für das Hinterlegen der Steuererklärung</b>		X
21.07.2020	Versand Mahnungen und Bussen		X
31.07.2020	<b>Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen</b>	X	
25.08.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
29.09.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
31.10.2020	<b>Ablauf der Fristverlängerungen für die Selbständigen und den Juristischen Personen</b>	X	X
03.11.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
10.12.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
31.12.2020	<b>Ablauf Fristverlängerungen Spezialfälle – Blockierung FidCom</b>	X	X
12.01.2021	Versand Mahnungen und Bussen	X	X



## Einreichen Steuererklärung 2019

### Geplante Daten

- 20.01. - 14.02.20 Druck Hüllen A3 und Steuererklärungen der natürlichen Personen
- 26.02. - 27.02.20 Druck Steuererklärungen der juristischen Personen
- 04.03. - 08.03.20 Druck Steuererklärungen AK und AL
- 28.03. - 05.04.20 Druck Hüllen A3 AK



## Einreichen Steuererklärung 2019



- Die Steuerpflichtigen AK und AL erhalten keine Mahnungen, respektive Bussen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung
- Fristen für die Hinterlegung der Steuererklärungen:
  - **AL: 31.07.2020**
  - **AK: 31.10.2020**
- Wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung keine Steuererklärung eingereicht wurde und auch keine Fristverlängerung vorliegt, wird das Dossier anhand der Angaben der Vorperiode (nach pflichtgemäßem Ermessen) veranlagt.

## Einreichen Steuererklärung 2019

**Fristen nach 31.12.2020**



- Weitere Fristerstreckungsgesuche über den 31. Dezember des Deklarationsjahres hinaus werden in der Regel abgewiesen, ausser es können ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden.
- Die Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine belegende Sachdarstellung voraus; allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen oder dessen Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus
- Die Gesuche können an folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden: [scc-delais@admin.vs.ch](mailto:scc-delais@admin.vs.ch)

# Einreichen Steuererklärung 2019

## Sachverhalt 1

- Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung bis am 31.03.2019 hinterlegen.
  - Am 24.04.2019 werden die Mahnungen mit Gebühr verschickt. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung noch nicht eingereicht.
  - Der Steuerpflichtige reagiert auf die Mahnung nicht. Die Steuererklärung ist immer noch nicht eingereicht worden.
  - Am 07.06.2019 erhält er eine Ordnungsbuisse für Nichteinreichen seiner Steuererklärung.
  - Am 20.06.2019 beantragt er eine Fristverlängerung bis 31.07.2019.
- Da der Steuerpflichtige bereits eine Ordnungsbuisse erhalten hat, kann keine Frist mehr gewährt werden.

## Einreichen Steuererklärung 2019

### Sachverhalt 2

- Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung bis am 31.03.2019 hinterlegen.
  - Am 24.04.2019 werden die Mahnungen mit Gebühr verschickt. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung noch nicht eingereicht.
  - Am 05.05.2019 beantragt der Vertreter des Steuerpflichtigen eine Frist bis zum 31.10.2019.
  - Am 04.11.2019 werden die Mahnungen und Ordnungsbussen verschickt. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung noch nicht eingereicht.
- Der Steuerpflichtige erhält am 04.11.2019 eine Ordnungsbusse, da er am 24.04.2019 bereits gemahnt wurde.

## Weisungen der KSV

**Alle aktuellen Weisungen können auf der Internet Seite der Kantonalen Steuerverwaltung eingesehen werden**

The screenshot shows the official website of the Canton of Valais (Kanton Wallis) with a red header. The main navigation menu includes 'Startseite', 'Organisation' (which is highlighted in red), and 'Kommunikation und Medien'. On the left, there's a sidebar with links for 'Natürliche Personen', 'Juristische Personen', 'Treuhänder', 'Gemeinden', 'Steuern', 'Links', 'VSTax', 'Tell Tax', 'Einschätzungshilfe', and 'Weisungen' (which is highlighted in blue). The main content area features a banner for the 'SERVICE CANTONAL DES CONTRIBUTIONS' with a sign that says 'HORAIRES D'OUVERTURE' (Opening hours) and 'Du lundi au vendredi' (Monday to Friday). It lists the opening times: 09h00 - 11h00 and 14h00 - 17h00, and notes 'Veilles de fêtes fermeture à 16h00' (Closes at 16:00 on holidays). Below this, there's a section about the cantonal tax office's staff and a link to a brochure. On the right, there's a sidebar with 'STEUERGESETZE' (Tax laws) and a list of links: 'Steuern - Kantonale Gesetzgebung' and 'Steuern - Bundesgesetze'. A large orange hand icon points to the 'Weisungen' link in the sidebar. At the bottom, there's a 'NEWS' section and the Kanton Wallis logo.

**KANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

**Startseite**   **Organisation**   **Kommunikation und Medien**

**SERVICE CANTONAL DES CONTRIBUTIONS**

**Kantonale Steuerverwaltung**

- 027 606 24 50 (FR)
- 027 606 24 51 (DE)
- 027 606 25 76

Avenue de la Gare 35  
PF 351, 1951 Sitten

[Lageplan](#)

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag  
09.00-11.00 Uhr  
14.00-17.00 Uhr

**Vor Feiertagen:**  
Nur bis 16.00 Uhr

[Arbeitsplan des Kanton Wallis](#)

**STEUERGESETZE**

- Steuern - Kantonale Gesetzgebung
- Steuern - Bundesgesetze

**Weisungen**

Steuerrechner

Kontakt

**NEWS**

# Steuererklärung und Wegleitung



## Postulat des Grossen Rates

### ☒ Gleichstellung von Mann und Frau

■ Von nun an sprechen wir von:

### Steuerpflichtigen 1 und Steuerpflichtigen 2

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2019						
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> getrennt	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft
<b>Steuerpflichtige(r) 1</b>				<b>Steuerpflichtige(r) 2</b>		
Name:	Vorname:			Name:	Vorname:	

## Steuererklärung und Wegleitung



**STEUERERKLÄRUNG 2019**  
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: \_\_\_\_\_ Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_

### ■ Vermögensentwicklung

- Der Steuerpflichtige muss bekanntgeben, ob er Lotteriegewinne oder andere Spielgewinne erzielt hat, egal ob diese Gewinne steuerpflichtig sind oder nicht.
- Es geht hier um die Vermögensentwicklung

**10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR VERMÖGENSENTWICKLUNG**

Ich mache eine **Selbstanzeige von steuerbaren, aber nicht deklarierten Einkommen/Vermögen in den vergangenen Jahren**  ja

Haben Sie **Spielbankengewinne und/oder Lotteriegewinne** erzielt  nein  ja Fr. \_\_\_\_\_

Haben Sie **eine Schenkung** geleistet oder erhalten  nein  ja

Haben Sie **durch Erbschaft** infolge Tod Grundeigentum erhalten  nein  ja

Haben Sie **eine Erbschaft oder einen Erbschaftsvorausbezug** geleistet oder erhalten  nein  ja

Wenn ja, Höhe und Art der erhaltenen oder gegebenen Leistung angeben  erhalten  überwiesen Fr. \_\_\_\_\_  
(Eine Kopie der Verträge und/oder der Erbschafts-, Teilungs- und Schenkungsvereinbarung beilegen)

Verwandtschaftsgrad: \_\_\_\_\_ wenn verstorben, Todestag: \_\_\_\_\_ Datum der Erbteilung oder der Leistung: \_\_\_\_\_

Genaue Angaben sowie letzter Wohnsitz des Verstorbenen oder des Schenkers: \_\_\_\_\_

# Steuererklärung und Wegleitung



## Lotteriegewinne / Spielbankengewinne

### ■ Änderung des Geldspielgesetzes per 1.1.2019

- Rubrik 5 des Wertschriftenverzeichnisses wurde modifiziert

5. VERANLAGUNG LOTTERIEGEWINNE	
Lotteriegewinne 2019 (Sport-Toto, Toto X, PMU usw.) Originalgewinnbescheinigungen zwingend	Gewinne 2019 in Fr.
Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,	
Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Online-Casino-Spielen, die nach dem BGS zugelassen sind,	
Einzelne Gewinne, die Fr. 1'000.- (Steuerfreigrenze) übersteigen, aus der Teilnahme an Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, und die dem BGS nicht unterstehen	
Gewinne aus illegalen oder nicht bewilligten Spielen gemäss den Bestimmungen des BGS, vollumfänglich steuerbar	
Naturalgewinne, zum Beispiel Autos, Reisen usw. (mit dem Marktwert anzugeben)	
<b>Abziehbar:</b> grundsätzlich pauschal 5 % vom Gewinn, jedoch höchstens Fr. 5'000.-	
Bei Gewinnen aus Online-Casinos sind Spieleinsätze bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.- abzugsfähig	
<b>TOTAL:</b> in der Steuererklärung unter Rubrik 1230 anzugeben	
Verrechnungssteuer (35%) auf Lotteriegewinne	
Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Geschicklichkeitsspielen müssen unter der Ziffer "10. Zusätzliche Informationen" deklariert werden.	

## Steuererklärung und Wegleitung



### Krankheitskosten

- **Tickets von Apotheken sind ab Veranlagung 2019 ohne ärztliches Rezept nicht mehr zum Abzug zugelassen (Kreisschreiben 11)**

**SELBSTBEHALTE UND KRANKHEITSKOSTEN, WELCHE NICHT VON DER KRANKENKASSE ÜBERNOMMEN WURDEN**  
(inkl. Zahnarzt und Brillen)

Abzug für Bewohner von Alters- und Pflegeheimen: Pauschalabzug von Fr. 40.– pro Tag (max. 365 Tage x Fr. 40.– = Fr. 14'600.–) +  
Pauschalabzug für Personen mit Diabetes  
Fr. 2'500.– +

Die Bescheinigung der Krankenkasse ist zu verlangen und beizulegen

**Kosten für Medikamentenkauf (ohne Rezept) können nicht abgezogen werden.**

## Steuererklärung und Wegleitung



**STEUERERKLÄRUNG 2019**  
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: \_\_\_\_\_ Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

### Landwirtschaftsbeilage

#### ■ Änderung der Bewertung des Tierbestandes für die Vermögenssteuer

- Kühe von (Fr. 2'000.- auf Fr. 2'100.-) Rinder über 2 Jahre von (Fr. 1'900.- auf Fr. 2'000.-) und Schweine von (Fr. 200.- auf Fr. 220.-)

#### 1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2019)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Kühe		2'100	
Rinder über 2 Jahre		2'000	
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'300	
Aufzuchtskälber		550	
Mastvieh/Remonten		2'000	
Pferde		3'000	
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000	

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Mutterschweine, Eber		350	
Mastschweine		220	
Ziegen und Schafe		150	
Geflügel (ab 10 Stück)		10	
Bienenvölker		150	
Hirsche		400	
Total zu übertragen in Rubrik 3010 (Seite 4)			

#### ■ P.S. Nicht Bezahlung Weinbau Ernte – Weisung wird noch publiziert!

## Rubrik 1110

### Einkommen aus Liegenschaften

1. Zum Brutto-Mietertrag aus möbliert vermieteten Liegenschaften gehören:
  - **alle Mietzinseinnahmen inkl. Parkplätze, Airbnb, Booking.com, etc. sowie alle übrigen Vergütungen der Mieter/innen für Nebenkosten, soweit sie die tatsächlichen Auslagen der Vermieterin/des Vermieters übersteigen.**

#### Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen:

Haben Sie Ihre Wohnung für Gäste gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt? Wer sein Wohneigentum gegen Bezahlung zur Verfügung stellt, hat den daraus erzielten Ertrag zu deklarieren. Dazu gehören insbesondere auch die Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen wie **Airbnb, Booking.com usw.**

Falls Sie die Kriterien einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllen, müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben der Steuererklärung beigelegt werden. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Erträge unter der Rubrik 1110 zu deklarieren.

# Steuerpraxis

## UNTERHALTSKOSTEN LIEGENSCHAFTEN

### ■ **Sachverhalt**

- Ein Steuerpflichtiger besitzt in einem Mehrfamilienhaus **mehrere Wohnungen**.

### ■ **Frage**

- Werden die Liegenschaftsunterhaltskosten nach Objekt oder nach den Wohnungen aufgeteilt? Kann eine Wohnung pauschal und die anderen effektiv abgerechnet werden oder umgekehrt?

### ■ **Lösung:**

- Gemäss einem Entscheid der KRK aus dem Jahre 2019 **müssen alle Wohnungen in demselben Haus nach der gleichen Abrechnungs-methode besteuert werden.**

## Steuerpraxis Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen

### Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



#### Rubrik 1110: Energiesparmassnahmen – Installation von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen – Wohneigentumsförderung

##### Allgemeines

Absicht dieser Weisung ist die Förderung von Massnahmen der Wohneigentümer zugunsten von Energieeinsparungen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens für Kanton/Gemeinde und Bund.

Sie zielt darauf ab, die Weisung vom 27. Februar 2015 zu ändern, in welcher eine 5-Jahres-Frist ab dem Zeitpunkt des Neubaus für den Abzug von Energiesparmaßnahmen festgelegt war.

Die Weisung gilt für Steuerpflichtige, die ein privates Wohnobjekt als Hauptwohnsitz nutzen und darin *Photovoltaikanlagen oder thermische Solaranlagen installieren*.

Der Steuerpflichtige kann die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen folglich direkt nach dem Neubau als Energiesparkosten vom steuerbaren Einkommen zum Abzug bringen.

*Die erwähnte 5-Jahres-Frist in der Weisung vom 27. Februar 2015 für die Installation von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen wird aufgehoben.*

Inkraftsetzung: Steuerperiode 2019 anwendbar für die Kantons-/ Gemeinde und Bundessteuern

**Die fünf Jahres-Regel nun wurde aufgehoben und ab sofort sind Investitionen Photovoltaikanlagen und thermische Solaranlagen zum Abzug zugelassen!**



# Steuerpraxis

## Liegenschaftskostenverordnung Änderung 1.1.2020

- **Totalrevision der Verordnung, mit folgenden Hauptänderungen :**

- *Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau (Demontage, Abbruch, Abtransport und Entsorgung). Der zeitliche Verlauf zwischen Rückbau und Neuerrichtung wird eingegrenzt (z.B. 2 Jahre)*
- *Übertragsmöglichkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die **zwei nachfolgenden Steuerperioden**, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Reineinkommen – Verlustverrechnung)*

- **Inkrafttreten DBG: 1.1.2020**

# Steuerpraxis

## Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkrediten und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten «Strafzins-Zahlungen» (**Penalty**), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a. ...
- b. Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses **bei einem anderen Gläubiger, abzugsfähig für 2019, nicht mehr abzugsfähig ab Steuerperiode 2020 gemäss BGE**
- c. ...

### **Weisung vom 12.08.2010 – Aktualisierung vom 20. Januar 2020**

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

**Rubrik 1720: Private Schuldzinse – Konsumkredite – Leasingzinse – Verzugszinse – Zinse/Vorfälligkeitsentschädigungen für Hypotheken usw.**

- 2. Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkredite und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „**Strafzins-Zahlungen**“ (**Penalty**), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; *die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen*
- b) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; *die Entschädigung ist bis Steuerperiode 2019 als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen. Ab der Steuerperiode 2020, in Analogie zu einem Bundesgerichtsentscheid, kann eine solche Entschädigung nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und stellt auch keinen Aufwand dar.*

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## BEHANDELTE THEMEN

### Alters- und Pflegeheime (APH), Tagesstrukturen, Spitex

- **Beteiligung Langzeitpflege**
- **Krankheits- und Heilungskosten**
- **Behinderungsbedingte Kosten**
- **AHV-Bezüger**
- **IV-Bezüger**
- **AHV-Bezüger mit Hilflosenentschädigung**
- **AHV-Bezüger mit Hilflosenentschädigung – Spitex**
- **AHV-/IV Rentner/innen mit Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim – Freie Quote bis Fr. 5'250.-**

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – *Beteiligung Langzeitpflege*

- ***Abzug von Fr. 40.-- pro Tag als Krankheitskosten***
  - Steuerpflichtige mit einem Vermögen über Fr. 100'000 ***müssen sich mit einem Beitrag zwischen Fr. 5.40 und Fr. 21.60 pro Tag an den Langzeitpflegekosten beteiligen***
  - Können im Falle einer Beteiligung an den Langzeitpflegekosten diese Beträge zusätzlich zum Abzug von Fr. 40.-- pro Tag zum Abzug zugelassen werden bzw. berücksichtigt werden?
- ***Wir sind der Ansicht, dass diese Beteiligung zu Lasten des Steuerpflichtigen Teil des Abzugs von Fr. 40.-- pro Tag ist und daher nicht zusätzlich als Krankheitskosten geltend gemacht werden kann.***

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Beteiligung Langzeitpflege

### ■ Beispiel:

Die Beteiligung der Heimbewohner ist anhand deren Vermögen festgelegt:

Sozialhilfe oder Vermögen < 100'000.–	0%	
Vermögen zwischen 100'000.– und 199'999.–	5%	Fr. 5.40 / Tag Fr. 1'971.- / Jahr
Vermögen zwischen 200'000.– und 499'999.–	10%	Fr. 10.80 / Tag Fr. 3'942.- / Jahr
Vermögen ≥ 500'000.–	20%	Fr. 21.60 / Tag Fr. 7'884.- / Jahr

Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Wert	Betrag Fr.
<b>Pension und Betreuung</b>				
Pensionstaxe Einerzimmer	31.00	Tage	105.00	3'255.00
Pflegekosten Bewohneranteil Stufe 2	31.00	Tage	5.40	167.40
<b>Zusatzleistungen</b>				
Telefonanschluss	1.00	Monat	20.00	20.00
Telefongespräche	1.00	Monat	3.70	3.70
<b>Saldo zu unseren Gunsten</b>				3'446.10

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

### Situation 1

#### **AHV-Bezüger mit Hilfslosenentschädigung Heimbewohner**

Effektive Heimkosten	Fr. 50'000
Lebensunterhalt	./. <u>Fr. 19'740</u> *
<b>Betrag abzugsfähig</b>	<b>Fr. 30'260</b>

- \* Lebensunterhalt für den Grundbedarf gemäss **Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS** (Entscheid Steuerrekurskommission 12.09.2019):
- Grundbedarf Einzelperson Fr. 945
  - Miete Fr. 700
  - Total Fr. 1'645 x 12 = Fr. 19'740

- Der Betrag von Fr. 30'260 kann als **behinderungsbedingter Abzug** geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte bei Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

### ■ Situation 2

**AHV-Bezüger mit Hilfslosenentschädigung welcher zu Haus gepflegt wird (Pflegeangestellte, SMZ, andere Organisationen oder Spitex)**

Effektive Kosten	Fr. 54'000
Vergütung Krankenkasse	./. <u>Fr. 22'000</u>
<b>Betrag abzugsfähig</b>	<b>Fr. 32'000</b>

- Kosten für Reinigung und andere Haushaltaufgaben sind ebenfalls zulässig.
- Der Betrag von Fr. 32'000 kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte bei Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

### Situation 3

**IV-Bezüger – dauerhaft wohnhaft in einem Heim für Menschen mit Behinderung (z.B. Josefsheim)**

Rechnung Institution	Fr. 40'000
Hilfslosenentschädigung	0
Ergänzungsleistungen	0
Lebensunterhalt	./. <u>Fr. 19'740</u> *
<b>Betrag abzugsfähig</b>	<b>Fr. 20'260</b>

\* Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

- Der Betrag von Fr. 20'260 kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

### Situation 4

***IV-Bezüger – temporär wohnhaft in einem Heim für Menschen mit Behinderung (z.B. Insieme)***

Rechnung Institution	Fr. 25'200
Ergänzungsleistungen	Fr. 0
Lebensunterhalt	<u>./. Fr. 19'740</u> *
<b>Betrag abzugsfähig</b>	<b>Fr. 5'460</b>

\* Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

- Der Betrag von Fr. 5'460 kann als **behinderungsbedingter Abzug** geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Abschnitt 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte bei Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Tagessstrukturen – Institutionen – Spitex

### ■ Situation 5

#### *IV-Bezüger in Tagessstrukturen (z.B. Wohnheim Holowi)*

Rechnung Institution / Tag	Fr.	70.00
Lebensunterhalt	./.	<u>Fr. 21.50</u> *Merkblatt N2/2007
<b>Abzugsfähig pro Tag</b>	<b>Fr.</b>	<b>48.50</b>

- Der Betrag von Fr. 48.50, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen das Institut besucht wird, kann als **behinderungsbedingte Kosten** zum Abzug gebracht werden.
- Die Ergänzungsleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

### ■ Situation 6

#### ***IV-Bezüger in einem APH***

- Lösung identisch wie Situation 1 (effektive Kosten)

### ■ Situation 7

#### ***AHV-Bezüger (kein Handicap) in einem APH***

- Abzug von Fr. 40 pro Tag oder Fr. 14'600 pro Jahr als Krankheits- und Heilungskosten

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## Ziffer 2566 Steuererklärung (Art. 31 Abs. 1 Bst. f StG)

■ **Abzug für AHV-/IV Rentner/innen in Heimen – frei verfügbare Quote bis Fr. 5'250.-**

### ■ Neue Praxis als Folge des SRK vom 12.09.2019

Steuerpflichtiger wohnhaft in einem Alters- oder Pflegeheim			
AHV Rente		23'000	
Ergänzungsleistungen		12'000	
Andere Einkommen		260	
<b>Total Einkommen</b>		<b>35'260</b>	
Heimkosten (*abzüglich Lebensunterhalt)	50'000	19'740	30'260
Einkommen (frei verfügbare Quote)		5'000	unter 5'250.-
Vermögen (Rubrik 4100)		- 32'133	kein Vermögen
steuerbares Einkommen auf Null		-	

■ **Die Hilflosenentschädigung ist in der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da diese volumnfänglich an das Heim entrichtet wird \*(Prüfung ob die Hilflosenentschädigung nicht in der Heimrechnung enthalten ist – ggf. Informationen einholen)**

FORTUNE AU 31 DÉCEMBRE 2018 OU À LA FIN DE L'ASSUJETTISSEMENT		
8. ACTIFS		
Immeubles en Valais	Valeur fiscale au 31.12.2018	
- bâtiments d'exploitation sur la commune de domicile	2910	
- biens-fonds d'exploitation sur la commune de domicile	2911	
- bâtiments d'exploitation sur d'autres communes	2912	
- biens-fonds d'exploitation sur d'autres communes	2913	
- bâtiments privés sur la commune de domicile	2920	
- biens-fonds privés sur la commune de domicile	2921	
- bâtiments privés sur d'autres communes	2922	
- biens-fonds privés sur d'autres communes	2923	
Bétail	3010	
Matériel d'exploitation du contribuable (mobilier d'exploitation, etc.)	3020	
Fortune placée dans des sociétés en nom collectif, en commandite ou simple	3100	
Titres et autres placements de capitaux	3200	6.997
Autre fortune : véhicules privés, numéraires, or/métaux précieux, œuvres d'art etc.	3300	
Assurances sur la vie et assurances de rentes ayant une valeur de rachat (pilier 3b)	3400	4.870
Correctif de répartition ou compensation de pertes	3450	
Total des actifs (rubriques 2910 à 3450)	3500	11.867
9. PASSIFS		
Dettes commerciales au 31.12.2018	3600	
Dettes agricoles au 31.12.2018	3700	
Dettes privées au 31.12.2018	3800	14.000
Déduction forfaitaire	3900	30.000
Total des dettes en cas de remboursement certain (rubriques 3600 à 3900)	4000	44.000
Fortune nette imposable (rubrique 3500 moins rubrique 4000)	4100	32.133

# Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

## Ziffer 2565 a

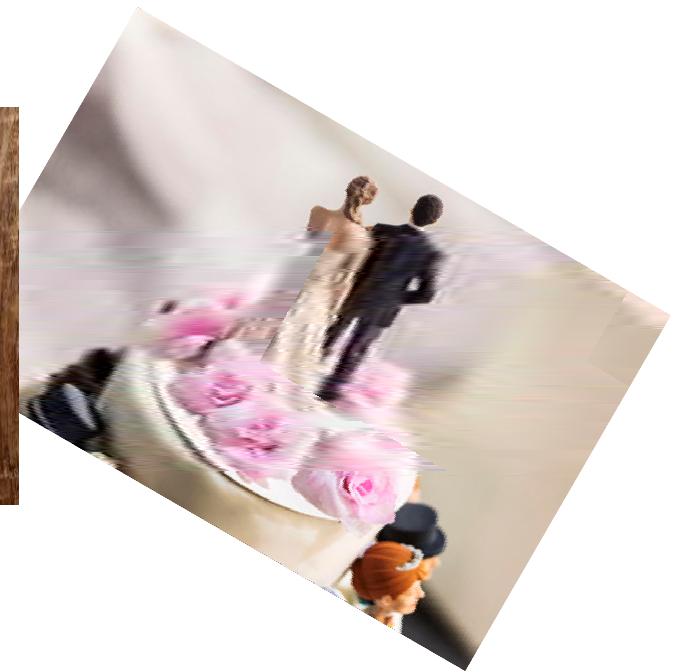
Ab Steuerperiode 2019 wenden wir strikte das Kreisschreiben nur 11 der ESTV an, welches festhält, dass die Kosten für Medikamente und Heilmittel nur zum Abzug zugelassen werden, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind (vgl. VGer TG V64 vom 17. März 2004).

***Quittungen / Tickets von Apotheken ohne ärztliches Rezept sind ab sofort als Krankheits- und Heilungskosten nicht mehr zum Abzug zugelassen.***

### ***3.2.5 Kosten für Medikamente und Heilmittel***

Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden nur zum Abzug zugelassen, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind (vgl. VGer TG V64 vom 17. März 2004).

# Nationale Steuerthemen



# Nationale Steuerthemen

## ► Systemwechsel beim Eigenmietwert

- ❖ Starke Kritik in der Vernehmlassung zur WAK-S Vorlage vorwiegend der Kantone (21 dagegen) betreffend: *Streichung Unterhaltskosten, Kann-Vorschrift StHG für Abzüge von Energiesparmassnahmen, Ersterwerberabzug und Begrenzung Schuldzinsabzug (5 Varianten)*  
➔ Kanton VS: **moderate Eigenmietwertbesteuerung**; aktuelles System mit Abzug Unterhaltskosten kurbelt Wirtschaft an und wirkt gegen Schwarzarbeit, die präsentierte Vorlage vermochte nicht zu überzeugen; ein neuer Anlauf wird wohl bald folgen!
- ❖ Fazit: aktuelles System wird so schnell nicht geändert

# Nationale Steuerthemen

## ► Abschaffung Heiratsstrafe

- ❖ Volksabstimmung 02.2016 wurde von BGE als ungültig erklärt, Vorschlag BR Zusatzbotschaft (Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung) fand im Parlament keine Einigung, Ziel ausgewogene Belastungsverhältnisse ist sehr schwierig
- ❖ CVP hat Initiative zurück gezogen und erwägt eine neue Initiative einzureichen ohne die klassischen Ehe-Definition
- ❖ Thematik: Gemeinsame vs. individuelle Besteuerung → Die Kantone haben die Problematik gelöst: Kanton VS insbesondere kennt praktisch keine solcher Fälle, weil der **Eherabatt** das Problem weitestgehend löst
- ❖ Fazit: aktuelles System wird so schnell nicht geändert

# Nationale Steuerthemen

## ► Erhöhung Kinderdrittbetreuungskosten / Kinderabzüge

- ❖ Parlament verabschiedete im Herbst 2019 höheren Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten Bund 25'000 Franken (Kantone keine Limite), Ziel: Erwerbsanreiz für Zweitverdiener und Fachkräftemangel verbessern, Gleichzeitig wurde der allg. Kinderabzug von 6'500 auf 10'000 Franken angehoben, was den Bund 350 Mio. kosten soll, Die Linke sieht darin einen Steuerbonus für Gutverdienende und lancierte ein Referendum (erfolgreich eingereicht 01.2020) → Kanton VS: Vorstoss zur **Erhöhung Drittbetreuungskosten** im Parlament eingereicht (Fr. 10'000), kritische Beurteilung punkto Erwerbsanreiz / Fachkräftemangel; **Kinderabzug** bereits grosszügig bei 11'410 für Kinder ab 16 Jahren
- ❖ Fazit: Volksabstimmung 17.05.2020 (nur Bund) → rund 50% der Walliser Familien bezahlen keine Bundessteuer; von der Erhöhung werden vorwiegend Haushalte mit mittleren und hohen Einkommen profitieren.

# Nationale Steuerthemen

- ◀ Neuregelung für Geschäftsfahrzeuge (Umsetzung Motion Ettlin)  
**ab 2021**
  - ❖ Erhöhung Pauschale Privatnutzung von 0.8 auf 0.9% des Kaufpreises pro Monat – Arbeitswegkosten nicht mehr steuerbar und daher auch kein Fahrkostenabzug mehr möglich, → Kanton VS: Erneute Anpassung eher kritisch beurteilt, wenig Fälle in unserem Kanton
  - ❖ Fazit: je nach Kaufpreis, Arbeitsweg und Aussendienstanteil leichte Besser-/Schlechterstellung für Steuerpflichtige → Vorteil weniger administrativer Aufwand auf beiden Seiten (Erfassung Aussendiensttätigkeit fällt weg)
  - ❖ Keine Auswirkungen auf unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort (Kreuz im Feld F) – der Lohnausweis ist und bleibt eine Urkunde!

# Fragen?



# Danke für die Aufmerksamkeit!

- Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:
- [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)

